

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 264 - 265

Zeitangabe zur Begründung der actio de partu
agnoscendo utilis

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Pfalz nur auf legislativem Wege Geltung erlangen, wie auf einen vom Kriegsministerium veranlaßten Refurs im Interesse des Gesetzes vom Kassationshofe entschieden wurde. Daher die Nothwendigkeit des Gesetzes vom 15. April 1840. — Daß die Gerichte der Pfalz anders entscheiden, ist dem Schreiber dieser Zeilen nicht bekannt. Nur eine Schwierigkeit ist ihm kund geworden, nämlich hinsichtlich der Zulassung von Paternitätsklagen wider Offiziere gegen den Grundsatz des französischen Rechts (Art. 340): „la recherche de la paternité est interdite.“ — Da dies übrigens kein prozessualischer, sondern ein Civilrechtsatz ist, so werden sich die Gerichte der Pfalz wohl zu jener recherche bequemen müssen.“

Mittheilungen aus der Praxis.

I.

Zeitangabe zur Begründung der actio de partu agnoscendo utilis.

So wie es überhaupt bei jeder Klage vorgeschrieben ist, daß darin die Geschichte rein, deutlich und kurz, jedoch mit Anführung aller erforderlichen Umstände vorgetragen werde¹⁾, so ist insonderheit bei der actio de partu agnoscendo utilis diesem gemäß erforderlich, daß nicht nur die Zeit der Geburt des Kindes, sondern auch die Zeit des Beischlafs mit Bestimmtheit angegeben werde, weil bloß im Zusammenhalt beider Zeitmomente der rechtliche Anhaltspunkt zur Beurtheilung des gesetzlich erforderlichen Zeitraums gegeben ist, um richterlich bemessen zu können, ob die Zeit des Beischlafs mit der Zeit der Niederkunft in einem solchen Verhältnisse steht, daß die Zeugung

¹⁾ Cod. jud. 7, §. 7, nr. 2.

des Kindes möglich war, und dadurch die rechtliche Präsuntion der Vaterschaft gegen den dieselbe leugnenden Beklagten begründet werde²⁾).

Dem erwähnten Erfordernisse hat aber die Klägerin genügt, wenn sie in ihrer Klage angiebt, daß sie der Beklagte zu einer Zeit beschlafen habe, welche mit der dem Datum nach angegebenen Geburtszeit ihres Kindes gesetzlich im Einklange steht. Wenn auch bezüglich der Zeit der Beiswohnung das Datum nicht angegeben wurde, so ist sie doch dadurch hinreichend bezeichnet, daß sie mit dem Zeitpunkt der Niederkunft in dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse steht, und da die Gesetze mit Rücksicht auf Früh- und Spätgeburten das Zeitverhältniß zwischen der Niederkunft und dem Beischlase durch einen der physischen Möglichkeit der Zeugung angemessenen kürzesten und längsten Termin bestimmen, so ist die durch Bezugnahme auf die gesetzlich bestimmten Termine bezeichnete Periode des Beischlafs für eben so genügend zu erachten, als wenn Klägerin den Anfang und das Ende der Periode, in welche nach Verhältniß der Zeit ihrer Niederkunft die Zeugung des Kindes fällt, mit dem Datum angegeben hätte; denn die Demonstration vertritt in der Regel die Stelle der Nomination³⁾).

Die erwähnte Bezeichnung muß um so mehr in dem Fall genügen, wenn nach Behauptung der Klägerin der Beischlaf vom Beklagten öfters mit ihr vollzogen wurde, indem es hiernach nicht auf einzelne bestimmte Tage, sondern nur überhaupt darauf

2) Vgl. die Rechtsverhältnisse aus der außerehel. Geschlechtsgemeinschaft, §. 44, S. 129. Busch Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen und der unehel. Kinder, §. 193, S. 255 ff. Seuffert Comment. zur GG Bd. II, S. 140.

3) Fr. 34, pr. de condit. et demonstr. 35, 1.